

---

**Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über die Schulkoordination<sup>1</sup>**

---

(Vom 22. April 1971)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf die §§ 31 Abs. 1 und 42 der Kantonsverfassung,<sup>2</sup> nach Einsichtnahme in einen Bericht des Regierungsrates, auf Antrag einer Spezialkommission,

*beschliesst:*

1. Der Kanton Schwyz tritt dem interkantonalen Konkordat über die Schulkoordination bei, wie es von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren am 29. Oktober 1970 beschlossen wurde.<sup>3</sup>
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt. Er wird mit dem Konkordatstext im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS 16-45.

<sup>2</sup> GS 3-161.

<sup>3</sup> GS 16-46.